

BMR JURISTISCHE
INTENSIVLEHRGÄNGE

ASSESSORKURS

Dr. John Montag

Dr. Rainer Oberheim

ZIVILPROZESSRECHT

Teil 5

Rechtsprechung
und Aufsätze zum
Zivilprozessrecht

2013

**ERFOLGREICH
LERNEN**

Die Gewährleistung effektiven Rechtsschutzes im Zivilprozess

Aufsatz von Zuck in NJW 2013, 1132

Lehrbuch § 1, Rn.6

Der vorliegende Beitrag versucht, den allgemeinen Justizgewährungsanspruch und das verfassungsrechtliche Gebot effektiven Rechtsschutzes zu konkretisieren. Besonders anschaulich gelingt dies nicht.

Das neue Mediationsgesetz - Chancen und Anforderungen für Rechtswälte

Aufsatz von Jordans in MDR 2013, 65

Lehrbuch § 1, Rn.10

Außergerichtliche Streitbeilegung - in den verschiedenen Formen, wie etwa Schlichtung (Ombudsmannverfahren), Schiedsverfahren oder auch Mediation - hat in den letzten Jahren aus vielen Gründen an Bedeutung gewonnen. Der deutsche Gesetzgeber hat beispielsweise durch die Öffnungsklausel in § 15a EGZPO den einzelnen Bundesländern ermöglicht, in verschiedenen Konstellationen vor Erhebung einer Klage die Durchführung eines vorgerichtlichen Schlichtungsverfahrens zu ermöglichen oder für obligatorisch zu erklären. Hiervon haben zahlreiche Bundesländer Gebrauch gemacht. Eine gesetzliche Regelung der Mediation war in Deutschland lange nicht für notwendig erachtet worden, bis die Richtlinie 2008/52/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21.5.2008 über "bestimmte Aspekte der Mediation in Zivil- und Handelssachen" die EU-Mitgliedstaaten verpflichtete, bestimmte Regelungen zur Mediation umzusetzen, was damit begründet wurde, dass im Verhältnis der Mediation zu Zivilverfahren aufgrund fehlender oder unterschiedlicher einzelstaatlicher Verfahrensnormen teilweise Unklarheiten bestehen, die in Fällen mit grenzüberschreitenden Elementen besonders deutlich werden. Ein fester und vorhersehbarer rechtlicher Rahmen sollte dazu beitragen, die Mediation den Gerichtsverfahren gleichzustellen, so dass Faktoren des konkreten Streitfalls ausschlaggebend für die Wahl des Streitschlichtungsverfahrens durch die Parteien sind und daher Mediation statt eines Gerichtsverfahrens gewählt wird, wenn sie sich als das beste Instrument darstellt.

Nach einem längeren Gesetzgebungsverfahren trat am 26.7.2012 das "Gesetz zur Förderung der Mediation und anderer Verfahren der außergerichtlichen Konfliktbeilegung" in Kraft, welches, anders als die Richtlinie, die an sich nur für grenzüberschreitende Streitigkeiten gilt, Regelungen auch für innerstaatliche Mediationsverfahren bereit hält. Die Mediation soll insgesamt gefördert werden und kommt daher in zahlreichen Rechtsgebieten als Streitbeilegungsmethode in Betracht. Auch wenn die Tätigkeit des Mediators unabhängig von einem „Grundberuf“ ist, besteht nach wie vor eine Zwei-Klassengesellschaft unter Mediatoren. Anwaltsmediatoren haben auch nach Inkrafttreten des MediationsG eine Vormachtstellung. So müssen sie nicht die Grenzen des RDG beachten und können zudem mithilfe des Anwaltsvergleichs selbst die Vollstreckbarkeit der zuvor getroffenen Mediationsvereinbarung erreichen. Dem Anwalt bieten sich damit Möglichkeiten, sein Angebot an Dienstleistungen zu erweitern. Der vorliegende Beitrag zeigt auf, welche neuen Regelungen hierbei zu beachten sind.

Auslegung einer unzulässigen Revision

BGH, Beschl. v. 26. 9. 2012 – IV ZR 208/11, NJW 2013, 875

Lehrbuch § 1, Rn.21

Legen beide Parteien Revision ein, ist die unzulässige Revision des Klägers, mit der er sein Kostenerstattungsbegehren weiterverfolgt, in eine statthafte, unselbstständige Anschlussrevision umzudeuten. Nimmt die Beklagte die Revision nachfolgend zurück, hat sie auch die Kosten der wirkungslos gewordenen Anschlussrevision zu tragen.

Auslegung des Zinstenors „8% über Basiszinssatz“ durch den Gerichtsvollzieher

BGH, Beschl. vom 07.02.2013 - VII ZB 2/12, MDR 2013, 549

Lehrbuch § 1, Rn.21

Der in einem Urteil enthaltene Zinsausspruch "8% Zinsen über dem Basiszinssatz" ist vom Gerichtsvollzieher regelmäßig dahingehend auszulegen, dass Zinsen i.H.v. acht Prozentpunkten über dem Basiszinssatz tituliert sind.

„Ein Vollstreckungstitel muss den im Wege der Zwangsvollstreckung durchzusetzen den Anspruch des Gläubigers ausweisen und Inhalt und Umfang der Leistungspflicht bezeichnen. Bei einem Zahlungstitel muss der zu vollstreckende Zahlungsanspruch betragsmäßig festgelegt sein oder sich zumindest ohne weiteres aus dem Titel errechnen lassen. Ist der Inhalt des Titels zweifelhaft, hat das Vollstreckungsorgan diesen Inhalt gegebenenfalls durch Auslegung festzustellen.

Entsprechend diesen Grundsätzen obliegt es dem Gerichtsvollzieher, den Titel hinsichtlich des Zinsausspruchs auszulegen. Die Formulierung "8 % Zinsen über dem Basiszinssatz" ist mehrdeutig. In Betracht kommt das Verständnis, dass (lediglich) Zinsen i.H.v. 108 % des - gem. § 247 BGB variablen - Basiszinssatzes ausgeurteilt wurden. Die Formulierung kann aber auch so zu verstehen sein, dass - entsprechend der Zinsregelung in § 288 Abs. 2 BGB, die an den Basiszinssatz gem. § 247 BGB als variable Bezugsgröße anknüpft - Zinsen i.H.v. acht Prozentpunkten über dem Basiszinssatz ausgeurteilt wurden. Die Auslegung des Titels ergibt, dass Letzteres zutrifft. Die Formulierung "5 % Zinsen über dem Basiszinssatz" wird in der prozessualen Praxis unbeschadet sprachlicher Ungenauigkeit ganz überwiegend gleichbedeutend mit der sich an der Zinsregelung in § 288 Abs. 1 Satz 2 BGB orientierenden Formulierung "Zinsen i.H.v. fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz" verwandt und verstanden. Für die Formulierung "8 % Zinsen über dem Basiszinssatz" gilt im Hinblick auf die Zinsregelung in § 288 Abs. 2 BGB Entsprechendes. So ist dementsprechend auch der Zinsanspruch des LG zu verstehen. ...“

Rechtliches Gehör vor Verwerfung einer Berufung

BGH, Beschl. v. 4. 12. 2012 – VIII ZB 25/12, NJW-RR 2013, 255

Lehrbuch § 1, Rn.42

Vor der Verwerfung einer Berufung wegen Versäumung der Berufungsbegründungsfrist ist dem Berufungskläger rechtliches Gehör zu gewähren. Diese Pflicht wird - da

eine ausdrückliche Normierung wie beispielsweise in § 522 Abs. 2 ZPO fehlt - unmittelbar aus Art. 103 Abs. 1 GG hergeleitet. Art. 103 Abs. 1 GG gibt dem Beteiligten eines gerichtlichen Verfahrens ein Recht darauf, sich zu dem einer gerichtlichen Entscheidung zugrundeliegenden Sachverhalt zu äußern.

Verfahrensführung einer sehbehinderten Partei bei anwaltlicher Vertretung

BGH, Beschl. v. 10. 1. 2013 – I ZB 70/12, NJW 2013, 1011

Lehrbuch § 1, Rn.42

Eine blinde oder sehbehinderte Person hat keinen Anspruch aus § 191a GVG, § 4 I ZMV auf Zugänglichmachung der Dokumente des gerichtlichen Verfahrens auch in einer für sie wahrnehmbaren Form, wenn sie in dem Verfahren durch einen Rechtsanwalt vertreten wird und der Streitstoff so übersichtlich ist, dass er ihr durch den Rechtsanwalt gut vermittelbar ist.

Grundsatz des fairen Verfahrens: Wiedereinsetzung bei Fehlern in der Justiz

BVerfG, Beschl. v. 10. 10. 2012 – 2 BvR 1095/12, NJW 2013, 446

Lehrbuch § 1, Rn.44

1. Kann ein Beschwerdeführer mit einem Rechtsmittel, für das ihm Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren ist, erreichen, dass seine Rechte im Wege des fachgerichtlichen Rechtsschutzes gewahrt werden, so ist regelmäßig von ihm zu verlangen, dass er diesen Weg beschreitet, bevor er Verfassungsbeschwerde einlegt.
2. Beruht die Unzulässigkeit eines Rechtsmittels auf einem Fehler der Justiz wie etwa der fehlerhaften Protokollierung durch den Rechtspfleger, so besteht die Möglichkeit der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand.
3. Jedenfalls in den Fällen, in denen der Wiedereinsetzungsgrund in einem den Gerichten zuzurechnenden Fehler liegt und der Betroffene nicht anderweitig über die Wiedereinsetzungsmöglichkeit hinreichend unterrichtet ist, fordert der Grundsatz fairer Verhandlungsführung eine Belehrung des Betroffenen über die Möglichkeit, effektiven Rechtsschutz im Wege der Wiedereinsetzung zu erreichen. Erst diese Belehrung setzt die Wiedereinsetzungsfrist in Lauf.
4. Besteht der zur Unzulässigkeit eines Rechtsmittels führende Fehler der Justiz in der Verletzung von auch dem Interesse des Rechtsmittelführers dienenden Formvorschriften, so ist die aus Gründen der Verfahrensfairness und zur Gewährleistung der Effektivität des Rechtsschutzes gebotene Belehrung über die Möglichkeit der Wiedereinsetzung grundsätzlich auch dann zu erteilen, wenn das Gericht dem Rechtsmittel auch aus anderen Gründen als wegen der Nichtbeachtung der Formvorschriften keine Erfolgsaussichten einräumt.

Internationale Zuständigkeit bei außerhalb der EU ansässigen Beklagten

OLG Stuttgart, Urt. v. 31. 7. 2012 – 5 U 150/11, NJW 2013, 83

Lehrbuch § 3, Rn.6

1. Art. 6 Nr 1 EuGVVO – wonach ein Gerichtsstand bei einer Klage gegen mehrere Personen, die wegen enger Sachbeziehung gemeinsam verklagt werden sollen, an jedem Ort, an dem einer der Beklagten seinen Wohnsitz hat, gegeben ist – gilt in analoger Anwendung auch dann, wenn einer der Beklagten seinen Wohnsitz nicht in einem Mitgliedstaat der EU hat.

2. Maßgebender Zeitpunkt für die Feststellung einer Gepflogenheit i. S. von Art. 23 I 3 lit. b EuGVVO ist nicht die Einreichung der Klage, sondern der Vertragsschluss des streitigen Verfahrens. Die Parteien müssen sich zumindest zu Beginn ihrer Geschäftsbeziehung über die Geltung der Gerichtsstandsklausel geeinigt und das Vertragsverhältnis gelebt haben.

Persönlichkeitsrechtsverletzungen über das Internet: Internationale Zuständigkeit nach EuGVVO und anwendbares Recht

Aufsatz von Klöpfer in JA 2013, 165

Lehrbuch § 3, Rn.6

Der nachfolgende Beitrag nimmt eine jüngere Entscheidung des EuGH (NJW 2012, 137) im international-zivilverfahrensrechtlichen Kontext zum Anlass, Fragen der internationalen Zuständigkeit und des anwendbaren Rechts für Klagen wegen Persönlichkeitsrechtsverletzungen über das Internet zu erörtern. Die richtungsweisende Entscheidung ist von erheblicher Bedeutung für Ausbildung und Praxis, auch wegen der immer weiter fortschreitenden Harmonisierung im internationalen Zivilverfahrensrecht.

Aktuelle Entwicklungen bei der negativen Feststellungsklage

Aufsatz von Thole in NJW 2013, 1192

Lehrbuch § 4, Rn.15

Der Beitrag beleuchtet vor dem Hintergrund aktueller Judikate die Entwicklungstendenzen bei negativen Feststellungsklagen. Die relevanten Problemstellen betreffen Fragen der Zuständigkeit, der Rechtshängigkeitssperre und der Verjährung. Die Thematik weist sowohl eine nationale als auch eine internationale Dimension auf.

Wirksame Klagezustellung ohne in Bezug genommene Anlagen

BGH, Urt. vom 12.12.2012 - VIII ZR 307/11, MDR 2013, 297 = NJW 2013, 387

Lehrbuch § 4, Rn.42

Eine Klagezustellung ist nicht deswegen unwirksam, weil die Klageschrift ohne die in Bezug genommenen Anlagen zugestellt wird.

„Die Zustellung der Klageschrift war entgegen der Ansicht der Revision vorliegend auch nicht deshalb unwirksam, weil die Anlagen nicht beigelegt waren. Nach § 253 Abs. 1 ZPO ist mit der Zustellung der Klageschrift die Klage erhoben und damit ein

Prozessrechtsverhältnis zwischen den Parteien und dem Gericht begründet. Erforderlich hierfür ist nur, dass das zugestellte Schriftstück als Klageschrift erkennbar ist. Weitere Voraussetzungen sind an die Begründung eines Prozessrechtsverhältnisses nicht zu stellen.

Sie ergeben sich insbesondere nicht aus § 253 Abs. 2 ZPO, der den notwendigen Inhalt einer Klageschrift bestimmt. Er besteht in der Bezeichnung der Parteien und des Gerichts, der Angabe von Gegenstand und Grund des erhobenen Anspruchs sowie einem bestimmten Antrag. Fehlt es an hinreichenden Angaben zu Gegenstand und Grund des Anspruchs oder an einem bestimmten Antrag, ist nach allgemeiner Ansicht eine dennoch zugestellte Klage - nach vorangegangenem Hinweis - als unzulässig abzuweisen. Eine derartige Abweisung setzt jedoch notwendigerweise voraus, dass zwischen den Parteien und dem Gericht überhaupt ein Prozessrechtsverhältnis besteht, da eine gerichtliche Entscheidung nicht außerhalb eines Prozessrechtsverhältnisses ergehen kann. Hieraus folgt, dass auch die Zustellung einer Klageschrift, die ihrerseits die Voraussetzungen des § 253 Abs. 2 ZPO nicht erfüllt, wirksam ist und ein Prozessrechtsverhältnis begründet.

Gleiches muss gelten, wenn - wie vorliegend - der Klage Anlagen nicht beigelegt waren. Für die Beifügung von Anlagen verweist § 253 Abs. 4 ZPO auf die Vorschriften der §§ 131, 134, 135 ZPO. Zwar sind nach § 131 Abs. 1 ZPO Urkunden, auf die in einem Schriftsatz Bezug genommen wird, diesem beizufügen. Dass die Beifügung nicht konstitutiv für die Wirksamkeit der Zustellung sein kann, belegt allerdings schon der Inhalt der Ausnahmeregelungen. So müssen beispielsweise Urkunden, die von bedeutendem Umfang sind, dem Schriftsatz nicht beigelegt werden; hier genügt vielmehr die genaue Bezeichnung mit dem Erbieten, Einsicht zu gewähren (§ 131 Abs. 3 Alt. 2 ZPO). Dass im Falle des Fehlens von Unterlagen von geringem Umfang, die nach § 131 Abs. 1 ZPO beigelegt wären, eine Klagezustellung unwirksam sein soll, wohingegen sie im Falle des Fehlens umfangreicher Unterlagen unter den Voraussetzungen des § 131 Abs. 3 ZPO wirksam ist, erscheint wenig überzeugend. Gleiches gilt im Rahmen des § 135 ZPO, der Rechtsanwälten die Mitteilung von Urkunden von Hand zu Hand gegen Empfangsbescheinigung ermöglicht. Die Wirksamkeit der Zustellung einer Klageschrift kann nicht davon abhängen, dass die Rechtsanwälte Urkunden, die als Anlagen zur Klage dienen, von Hand zu Hand gegen Empfangsbescheinigung übergeben. Insofern ist allgemein anerkannt, dass ein Verstoß gegen die Vorlagepflicht des § 131 Abs. 1 ZPO nicht zur Unwirksamkeit der Zustellung führt, sondern nur zur Anwendung der Verspätungsregelungen sowie des § 335 Abs. 1 Nr. 3 ZPO oder zu Kostennachteilen.

Der hier vertretenen Auffassung steht nicht entgegen, dass die Zustellung - neben der Sicherung des Nachweises von Zeit und Art der Übergabe eines Schriftstücks - auch gewährleisten soll, dass der Zustellungsempfänger verlässlich von dem Inhalt eines Schriftstücks Kenntnis nehmen kann, und damit auch der Verwirklichung des Anspruchs auf rechtliches Gehör aus Art. 103 Abs. 1 GG dient.

Die Gewährung rechtlichen Gehörs umfasst nach ständiger Rechtsprechung des BVerfG das Recht der Parteien, sich zu dem Sachverhalt, der einer gerichtlichen Entscheidung zugrunde gelegt wird, vor Erlass der Entscheidung zu äußern. Dieses Recht auf Äußerung ist eng verknüpft mit dem Recht der Parteien auf Information. Eine Art. 103 Abs. 1 GG genügende Gewährung rechtlichen Gehörs setzt voraus, dass die Verfahrensbeteiligten zu erkennen vermögen, auf welchen Tatsachenvortrag es für die ge-

richtliche Entscheidung ankommen kann. Dementsprechend ist das Gericht zur Information der Parteien über den gesamten Tatsachenstoff verpflichtet, den es im Rahmen seiner Entscheidung verwenden will. Im Zivilprozess gehören zu den der Gegenseite mitzuteilenden Äußerungen einer Prozesspartei auch solche, die nicht in einem Schriftsatz selbst, sondern in einer Anlage dazu enthalten sind. Allerdings verlangt Art. 103 Abs. 1 GG nicht, den Beklagten bereits im erstmöglichen Zeitpunkt - bei Zustellung der Klage - in vollem Umfang zu informieren. Es muss vielmehr nur gewährleistet sein, dass der Beklagte sein Informationsrecht und sein Recht auf Äußerung vor Erlass der gerichtlichen Entscheidung effektiv ausüben kann.

Hieraus folgt, dass es von Verfassungs wegen nicht geboten ist, die Zustellung einer Klageschrift ohne Anlagen als unwirksam anzusehen. Vielmehr wird in einer solchen Konstellation die Wahrung des Rechts auf rechtliches Gehör durch andere prozessuale Vorschriften (z.B. § 335 Abs. 1 Nr. 3 ZPO) ausreichend geschützt. ...“

Soweit der VII. Zivilsenat des BGH in einem Vorlagebeschluss vom 21. 12. 2006 an den EuGH die Auffassung vertreten hat, die fehlende Beifügung von Anlagen mache die Zustellung einer Klageschrift unwirksam (NJW 2007, 775 Rn. 13 ff.), war dies für die damalige Entscheidung nicht tragend. Eines Verfahrens nach § 132 II GVG bedarf es daher nicht.

Wiedereinsetzung bei divergierender Rechtsprechung zum Beginn der Berufungsbegründungsfrist

BGH, Beschl. v. 19. 12. 2012 – XII ZB 169/12, NJW 2013, 471

Lehrbuch § 6, Rn.33

Zwischen verschiedenen Senaten des BGH besteht Streit darüber, wann die einmonatige Frist zur Begründung der Berufung beginnt, wenn deren Einlegung ein Antrag auf Gewährung von Prozesskostenhilfe vorausgegangen ist. Während der XII. Zivilsenat davon ausgeht, die Begründungsfrist beginne bereits mit Bekanntgabe des Prozesskostenhilfebeschlusses (Urt. v. 11.06.2008 - XII ZB 184/05, NJW-RR 2008, 1313 Rn. 10 ff., 14), will der XI. Zivilsenat (Beschl. v. 19.06.2007 - XI ZB 40/06, BGHZ 173, 14 = FamRZ 2007, 1640) die Frist erst mit der Mitteilung der Wiedereinsetzungsentscheidung anlaufen lassen.

Aus diesem Streit darf den Parteien kein Nachteil entstehen. Deswegen hält der BGH die Berufungsgerichte für verpflichtet, einer Partei, die auf eine dieser beiden Auffassungen vertraut hat, Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren, wenn das Gericht von der anderen Auffassung ausgeht und die Frist danach versäumt wäre.

Schriftsatznachlass zum Zwecke der Beweiswürdigung?

Aufsatz von Schäfer in NJW 2013, 654

Lehrbuch § 6, Rn.45

In der Praxis stellen Parteien unmittelbar vor Schluss eines Beweisaufnahmetermins nicht selten den Antrag, ihnen nachzulassen, zum Ergebnis der Beweisaufnahme schriftsätzlich Stellung zu nehmen, dies insbesondere dann, wenn zum Termin ein Unterbevollmächtigter entsandt worden ist. Den Nachlass beweiswürdiger Schriftsätze

ze sieht die ZPO im Grundsatz nicht vor. Im Prinzip ist Schriftsatznachlass nur in Bezug auf schriftsätzliches Vorbringen des jeweiligen Prozessgegners oder auf richterliche Hinweise geboten. Hat das Gericht einen Beweiswürdigungsschriftsatz dennoch nachgelassen, ist es an diesen Nachlass allerdings gebunden. Es kann die Partei dann – jedenfalls in der Regel – nicht darauf verweisen, dass auch in dem nachgelassenen Schriftsatz nur eine rechtliche Bewertung statthaft sei, also eine Beweiswürdigung im engeren Sinne. Vielmehr muss es neuen Beweisantritten, die der nachgelassene Schriftsatz enthält, so nachgehen, als sei der Beweisantritt noch vor Sitzungsschluss erfolgt. Eine Pflicht, Schriftsatznachlass zum Zwecke der Stellungnahme auf ein Beweisaufnahmeergebnis zu gewähren, kann sich im Einzelfall unter anderem aus Verfassungsgrundsätzen ergeben. Zudem stehen im Rahmen der §§ 128 II, 284 S. 2, 495 a S. 1 ZPO Mittel zu Gebote, die den berechtigten Interessen der Beteiligten Rechnung tragen können.

Fristberechnung nach Sekunden

OLG Naumburg, Beschl. vom 27.08.2012 - 12 U 32/12, MDR 2013, 55

Lehrbuch § 6, Rn.30

Für den rechtzeitigen Eingang eines per Telefax übermittelten fristgebundenen Schriftsatzes (hier: der Berufungsbegründung) kommt es allein darauf an, ob die Empfangseinrichtung des Gerichts die gesendeten Signale bis zum Ablauf der Frist vollständig gespeichert hat, mithin der Übertragungsvorgang mit der Speicherung komplett abgeschlossen war. Um dies zu ermitteln, ist dem aus dem Journal des Empfangsgerätes ersichtlichen Übertragungsbeginn die dort ebenfalls verzeichnete Übertragungsdauer hinzuzurechnen.

Voraussetzungen für die öffentliche Zustellung

BGH, Beschl. vom 06.12.2012 - VII ZR 74/12, MDR 2013, 484

Lehrbuch § 6, Rn.12

Im Erkenntnisverfahren darf eine öffentliche Zustellung nur angeordnet werden, wenn die begünstigte Partei alle der Sache nach geeigneten und ihr zumutbaren Nachforschungen angestellt hat, um eine öffentliche Zustellung zu vermeiden, und ihre ergebnislosen Bemühungen gegenüber dem Gericht dargelegt hat.

„Liegen die Voraussetzungen für die öffentliche Zustellung eines Versäumnisurteils - ebenso wie diejenigen für die zuvor erfolgte öffentliche Zustellung der Klageschrift - nicht vor, so wird durch die gleichwohl erfolgte öffentliche Zustellung der Beklagte in seinem Anspruch auf Gewährung rechtlichen Gehörs (Art. 103 Abs. 1 GG) verletzt. Entsprechendes gilt für ein Urteil des Gerichts des ersten Rechtszuges, mit dem der Einspruch des Beklagten gegen ein solches Versäumnisurteil verworfen wird, und für ein Urteil des Berufungsgerichts, mit dem die Berufung des Beklagten gegen das den Einspruch verwerfende Urteil des Gerichts des ersten Rechtszuges zurückgewiesen wird. Denn durch derartige Entscheidungen wird die Verletzung des Anspruchs des Beklagten auf Gewährung rechtlichen Gehörs fortgesetzt. So liegt der Fall hier.

Nach § 185 Nr. 1 ZPO kann die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung (öffentliche Zustellung) erfolgen, wenn der Aufenthaltsort einer Person unbekannt und eine

Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist. Unbekannt ist der Aufenthalt einer Person nur dann, wenn nicht nur das Gericht, sondern auch die Allgemeinheit den Aufenthalt des Zustellungsadressaten nicht kennt. Dabei ist es zunächst Sache der Partei, die durch die Zustellung begünstigt wird, alle geeigneten und ihr zumutbaren Nachforschungen anzustellen, um den Aufenthalt des Zustellungsempfängers zu ermitteln und ihre ergebnislosen Bemühungen gegenüber dem Gericht darzulegen. Dies gilt auch dann, wenn die Zustellung von Amts wegen vorzunehmen ist. Wegen der besonderen Bedeutung der Zustellung für die Gewährung rechtlichen Gehörs, sind an die Feststellung, dass die Voraussetzungen der öffentlichen Zustellung vorliegen, im Erkenntnisverfahren hohe Anforderungen zu stellen. Die begünstigte Partei muss alle der Sache nach geeigneten und ihr zumutbaren Nachforschungen anstellen, um den Aufenthalt des Zustellungsadressaten zu ermitteln. Die vorgenommenen Nachforschungen und deren Ergebnis muss die begünstigte Partei gegenüber dem Gericht darlegen. Hat das Gericht Zweifel an der Darstellung der Partei, ist es, sofern die Zustellung von Amts wegen vorzunehmen ist, auch zu eigenen Überprüfungen verpflichtet.

Ist die öffentliche Zustellung, gemessen an den Voraussetzungen des § 185 ZPO, unwirksam, ist es dem von der Unwirksamkeit Begünstigten verwehrt, sich auf diese zu berufen, wenn er zielgerichtet versucht hat, eine Zustellung, mit der er sicher rechnen musste, zu verhindern; in einem solchen Fall ist das Berufen auf die Unwirksamkeit rechtsmissbräuchlich und damit unbeachtlich. ...“

Ablehnung eines Beweisantrags zur Echtheit einer Urkunde

BGH, Urt. vom 16.11.2012 - V ZR 179/11, MDR 2013, 486

Lehrbuch § 7, Rn.7

- a) Der Gegner des Beweisführers kann die Echtheit einer Urkunde grundsätzlich mit Nichtwissen bestreiten, wenn er an ihrer Errichtung nicht mitgewirkt hat.
- b) Ist er Insolvenzverwalter, gilt das nur, wenn er aus den Unterlagen und durch Befragen des Schuldners keine Erkenntnisse über die Echtheit der Urkunde gewinnen kann und seine diesbezüglichen Bemühungen nachvollziehbar darlegt.
- c) Erst nachdem alle (Gegen-)Beweise zur Echtheit einer Urkunde erhoben worden sind, darf bei der abschließenden (freien) Beweiswürdigung auch berücksichtigt werden, dass dem Vorbringen des Gegners des Beweisführers nichts zu entnehmen ist, das an der Echtheit der Urkunde zweifeln lässt.

„Von der Erhebung eines angebotenen Beweises kann zwar abgesehen werden, wenn die Unergiebigkeit des Beweismittels feststeht, weil nach dem Ergebnis einer bereits durchgeführten Beweisaufnahme ausgeschlossen ist, dass der übergangene Beweisantrag Sachdienliches ergeben und die von dem Gericht bereits gewonnene Überzeugung erschüttern kann. So liegt es hier indessen nicht. Das von dem Beklagten beantragte Sachverständigengutachten ließ Erkenntnisse darüber erwarten, ob die Unterschriften auf den vorgelegten Urkunden echt sind, und darüber, von wann diese Urkunden stammen (können), ob sie also richtig datiert sind. ...“

Von der Einholung des beantragten Schriftgutachtens konnte das Berufungsgericht auch nicht in Anlehnung an die Rechtsprechung des Reichsgerichts mit der Begrün-

ding absehen, der Beklagte habe seine Einwände gegen die Echtheit und Richtigkeit der Vertragsurkunden nicht ausreichend substantiiert.

Von der Erhebung weiterer Beweise zur Echtheit einer Urkunde hätte das Gericht nur absehen dürfen, wenn der Gegner des Beweisführers ... die Echtheit der Urkunde nicht oder nicht ausreichend substantiiert bestritten hätte. Denn dann gälten sie nach § 439 Abs. 3 i.V.m. Abs. 1 ZPO als anerkannt; ihre Echtheit bedürfte keines Beweises (vgl. § 440 Abs. 1 ZPO). So liegt es hier aber nicht. ...

Die Echtheit der Urkunde war danach beweisbedürftig. Dann aber musste das Berufungsgericht alle dazu angebotenen Beweise erheben. Es durfte sich nicht auf die Erhebung eines Teils der Beweise beschränken, auch nicht, wenn es auf Grund der bislang erhobenen Beweise einerseits und der Weigerung des Beklagten, den Rechtsanwalt von der Schweigepflicht zu entbinden, andererseits von der Echtheit der Urkunden überzeugt war. Die Überzeugung, eine bestrittene Tatsache sei bereits erwiesen, erlaubt es dem Gericht nicht, von der Erhebung weiterer zulässiger und angebotener Beweise abzusehen. Geschieht dies trotzdem, liegt darin eine unzulässige vorweggenommene Beweiswürdigung. Ein solches Vorgehen verstößt gegen § 286, § 440 Abs. 1 ZPO und Art. 103 GG. ...“

Notwendige Parteianhörung bei Vier-Augen-Gespräch

OLG Frankfurt, Urt. vom 10.10.2012 - 19 U 235/11, MDR 2013, 107

Lehrbuch § 7, Rn.27

Leitet der Kläger Ansprüche aus einem Vertrag her, den er persönlich mit einem Angestellten des Beklagten geschlossen haben will, so muss er im Rechtsstreit Gelegenheit erhalten, seine Darstellung mündlich eingehend zu Gehör zu bringen. Dies ist weder von der Zustimmung der Beklagten (§ 447 ZPO) noch von einer gewissen Wahrscheinlichkeit für sein Vorbringen (§ 448 ZPO) erforderlich, wie sie die Parteivernehmung nach erfordert. Denn der Grundsatz der Waffengleichheit, der Anspruch auf rechtliches Gehör sowie das Recht auf Gewährleistung eines fairen Prozesses und eines wirkungsvollen Rechtsschutzes erfordern, dass einer Partei, die für ein Vieraugengespräch – anders als die Gegenpartei - keinen Zeugen hat, Gelegenheit gegeben wird, ihre Darstellung des Gesprächs in den Prozess persönlich einzubringen. Zu diesem Zweck ist die Partei gem. § 448 ZPO zu vernehmen oder gem. § 141 ZPO anzuhören.

Berücksichtigung beweiswürdiger Schriftsätze mit neuen Beweisangeboten

BGH, Beschl. vom 25.01.2012 - IV ZR 230/11, MDR 2013, 487

Lehrbuch § 7, Rn.43

1. Um eine Zurückweisung als verspätet zu vermeiden, sind die Parteien grundsätzlich gehalten, zu einem Beweisthema sogleich alle Zeugen zu benennen, auf die sie sich berufen wollen. Dies gilt jedoch nicht, wenn der Beweisführer erst auf Grund der Beweisaufnahme erkennt, dass es auf weitere Zeugen ankommen kann.

2. Der Sinn der Regelungen in §§ 279 Abs. 3, 285 ZPO besteht darin, der Partei auch die Möglichkeit zum Stellen neuer Beweisanträge zu verschaffen. Deren Übergehen verletzt den Anspruch auf rechtliches Gehör.

3. Wird den Parteien nachgelassen, schriftlich zum Ergebnis der Beweisaufnahme Stellung zu nehmen, muss die fristgerecht abgegebene Stellungnahme berücksichtigt werden. Will das Gericht in einem nachgelassenen Schriftsatz enthaltenes Vorbringen einer Partei als verspätet zurückweisen, muss es die mündliche Verhandlung wiedereröffnen und auf die beabsichtigte Präklusion hinweisen, um der Partei Gelegenheit zur Stellungnahme und ggf. zur Entschuldigung der Verspätung zu geben.

Schriftsatznachlass zum Zwecke der Beweiswürdigung?

Aufsatz von Schäfer in NJW 2013, 654

Lehrbuch § 7, Rn.43

In der Praxis stellen Parteien unmittelbar vor Schluss eines Beweisaufnahmetermins nicht selten den Antrag, ihnen nachzulassen, zum Ergebnis der Beweisaufnahme schriftsätzlich Stellung zu nehmen, dies insbesondere dann, wenn zum Termin ein Unterbevollmächtigter entsandt worden ist. Den Nachlass beweiswürdiger Schriftsätze sieht die ZPO im Grundsatz nicht vor. Im Prinzip ist Schriftsatznachlass nur in Bezug auf schriftsätzliches Vorbringen des jeweiligen Prozessgegners oder auf richterliche Hinweise geboten. Hat das Gericht einen Beweiswürdigungsschriftsatz dennoch nachgelassen, ist es an diesen Nachlass allerdings gebunden. Es kann die Partei dann – jedenfalls in der Regel – nicht darauf verweisen, dass auch in dem nachgelassenen Schriftsatz nur eine rechtliche Bewertung statthaft sei, also eine Beweiswürdigung im engeren Sinne. Vielmehr muss es neuen Beweisanträgen, die der nachgelassene Schriftsatz enthält, so nachgehen, als sei der Beweisantritt noch vor Sitzungsschluss erfolgt. Eine Pflicht, Schriftsatznachlass zum Zwecke der Stellungnahme auf ein Beweisaufnahmeergebnis zu gewähren, kann sich im Einzelfall unter anderem aus Verfassungsgrundsätzen ergeben. Zudem stehen im Rahmen der §§ 128 II, 284 S. 2, 495 a S. 1 ZPO Mittel zu Gebote, die den berechtigten Interessen der Beteiligten Rechnung tragen können.

Die neue Rechtsbehelfsbelehrung im Zivilprozess

Aufsatz von Hartmann in MDR 2013, 61

Lehrbuch § 10, Rn.267

Mit Inkrafttreten des "Gesetzes zur Einführung einer Rechtsbehelfsbelehrung im Zivilprozess" wird es zum 1.1.2014 auch im Zivilprozess eine Pflicht zur Rechtsbehelfsbelehrung geben. Der Grundsatz der Parteiherrschaft weicht damit dem der Fürsorge durch das Gericht. Diese Pflicht erfordert im Hinblick auf Voraussetzungen, Durchführung und Folgen eines Verstoßes eine Abwägung zwischen erforderlicher Aufmerksamkeit, möglichem Aufwand und praxistauglicher Handhabung. Der vorliegende Beitrag erläutert die Hauptaspekte der neuen Verpflichtung und zeigt neben der damit verbundenen Mehrbelastung der Justiz schon jetzt absehbare Probleme und Streitfragen auf.

Formulierungshilfen zur Rechtsbehelfsbelehrung im Zivilprozess*Aufsatz von Fölsch in NJW 2013, 970**Lehrbuch § 10, Rn.267*

Anfechtbare Entscheidungen in Zivilprozessverfahren ohne Anwaltszwang müssen ab 2014 eine Rechtsbehelfsbelehrung enthalten. Die Unterschiedlichkeit von Entscheidungen, Verfahrenssituationen, Rechtsbehelfen und Zulässigkeitsvoraussetzungen führt dazu, dass es ein einheitliches Belehrungsmuster nicht geben wird. Der Beitrag beschäftigt sich mit dem erforderlichen Inhalt von Rechtsbehelfsbelehrungen und gibt Formulierungsvorschläge für

- Endurteil nach mündlicher Verhandlung
- Versäumnis- und Endurteil nach teilweiser Klagerücknahme im schriftlichen Verfahren
- Einspruch gegen das Versäumnisurteil
- Berufung gegen das Endurteil
- Sofortige Beschwerde gegen Kostenentscheidung im Versäumnis- und Endurteil hinsichtlich der Klagerücknahme
- Zurückweisender Prozesskostenhilfebeschluss
- Streitwertbeschluss nach GKG

Einführung in das Schiedsverfahrensrecht*Aufsatz von Rudkowski in JuS 2013, 398**Lehrbuch § 14, Rn.2*

Das Schiedsverfahren ist ein privates System der Streitbeilegung und echte private Gerichtsbarkeit. Die Parteien übertragen im Rahmen der Privatautonomie die Zuständigkeit zur endgültigen und bindenden Entscheidung über ihre Streitigkeiten mit Hilfe einer Schiedsvereinbarung auf eine unabhängige private Instanz: ein Schiedsgericht. Das Schiedsverfahrensrecht gewinnt stetig an praktischer Bedeutung und hält verstärkt auch Einzug in das Klausurexamen. Der vorliegende Beitrag gibt einen Überblick über das Schiedsverfahren als Methode der Streitbeilegung und den Ablauf des Schiedsverfahrens.

Bindungswirkung des strafrechtlichen Adhäsionsverfahrens im Zivilprozess*BGH, Urt. v. 18. 12. 2012 – VI ZR 55/12, NJW 2013, 1163**Lehrbuch § 14, Rn.86*

Eine im Adhäsionsverfahren auf Antrag des Verletzten (Geschädigten) gegen den Beschuldigten (Schädiger) ergehende Entscheidung entfaltet weder Rechtskraft gegenüber dem Haftpflichtversicherer des Schädigers noch bindet sie das in einem Folgeprozess zur Entscheidung berufene Gericht.

Der Kläger (K) wurde vom Beklagten zu 2 (F) mit einem beim Beklagten zu 1 (V) haftpflichtversicherten Kfz angefahren und am Bein verletzt. F wurde wegen gefährlicher Körperverletzung strafrechtlich angeklagt, K beantragte im Rahmen dieses Strafverfahrens (im Wege des Adhäsionsverfahrens) die Zahlung von Schmerzensgeld (mindestens 2.000 Euro) und Ersatz materieller Schäden (1.752,84 Euro Haushaltsfüh-

rungsschaden, 402,82 Euro außergerichtliche Anwaltskosten). F wurde vom Amtsgericht rechtskräftig wegen fahrlässiger Körperverletzung zu einer Geldstrafe (70 Tagessätze) verurteilt; zugleich erachtete das Strafgericht im Rahmen des Adhäsionsverfahrens den Schadensersatzanspruch für dem Grunde nach gerechtfertigt. Die im Adhäsionsverfahren verfolgten Ansprüche sind Gegenstand des vorliegenden zivilrechtlichen Verfahrens.

Das Amtsgericht verurteilte – unter Klageabweisung im Übrigen – beide Beklagte (F und V) als Gesamtschuldner zur Zahlung von 1.500 Euro Schmerzensgeld und 186,24 Euro Anwaltskosten. Das Landgericht sah sich im Berufungsverfahren durch die im Adhäsionsverfahren getroffene Entscheidung zwar dahingehend gebunden, dass der Anspruch dem Grunde nach bestehe und dem K kein den Anspruch minderndes Mitverschulden (§ 254 BGB) treffe, nicht aber hinsichtlich des Verschuldensgrades (Vorsatz oder Fahrlässigkeit) und hat das Schmerzensgeld auf 1.000 Euro reduziert, Anwaltskosten nur mit 155,30 Euro zugesprochen und die Klage gegen V mit der Begründung, F habe vorsätzlich gehandelt (damit Leistungsfreiheit des V gemäß § 103 VVG), gänzlich abgewiesen. Haushaltsführungsschaden wurde mangels substantiierten Vortrags nicht zugesprochen. Der BGH hat die Entscheidung des Landgerichts bestätigt.

Das vorliegende Verfahren wirft zwei Fragen auf. Zum einen bedarf der Klärung, inwieweit die Entscheidung des Adhäsionsverfahrens materielle Rechtskraft entfaltet, zum anderen, inwieweit die Haftpflichtversicherung an eine dem Versicherungsnehmer gegenüber ergangene Entscheidung gebunden ist.

Im Adhäsionsverfahren kommt eine Klageabweisung nicht in Betracht, es ist vielmehr gemäß § 405 Abs. 1 Satz 1 Alt. 2 StPO von einem Ausspruch über den Antrag abzusehen. Eine solche Entscheidung erwächst nicht in Rechtskraft und hindert den Adhäsionskläger nicht, seinen Antrag anderweitig anhängig zu machen (§ 406 Abs. 3 Satz 3 StPO), sei es vor den Zivilgerichten, sei es in der neuen Strafrechtsinstanz. Verurteilt das Strafgericht den Täter im Adhäsionsverfahren, so ist dessen Haftung dem Grunde nach rechtskräftig festgestellt. Für die Haftung aus § 823 BGB bedarf es keiner unterschiedlichen Feststellung des Verschuldensgrades; sowohl Fahrlässigkeit wie Vorsatz begründen den Anspruch. F hat die Schadenersatzforderungen des K auszugleichen.

Grundsätzlich kann der Geschädigte nur vom Schädiger Ersatz seines Schadens verlangen, ein Direktanspruch gegen dessen Haftpflichtversicherung steht ihm nur ausnahmsweise zu (§ 115 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 VVG). Die daraus resultierende Notwendigkeit zweier aufeinander folgender Prozesse (Haftpflichtprozess zwischen Geschädigtem und Schädiger; Deckungsprozess zwischen Schädiger und Haftpflichtversicherer) bezeichnet man als „Trennungsprinzip“. Zum Schutz des Schädigers besteht im Deckungsprozess dabei eine Bindung an die Feststellungen im Haftpflichtprozess (BGH, Urt. v. 30.09.1992 - IV ZR 314/91 - NJW 1993, 68; BGH, Urt. v. 24.01.2007 - IV ZR 208/03 - VersR 2007, 641). Diese Bindungswirkung tritt nach der vorliegenden Entscheidung nicht ein, wenn der Haftpflichtversicherer nicht im Deckungsprozess von seinem Versicherungsnehmer, sondern im Wege der Direktklage (§ 115 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 VVG) durch den Geschädigten in Anspruch genommen wird.

„Die für das Verhältnis zwischen Haftungsprozess und nachfolgendem Deckungsprozess geltende Bindungswirkung folgt aus dem Wesen der Haftpflichtversicherung und der dort gegebenen umfassenden Abwehrzuständigkeit des Versicherers. Kommt es zum Prozess über den Haftpflichtanspruch, so hat der Versicherungsnehmer die Pro-

zessführung dem Versicherer zu überlassen. Der Versicherer muss im Haftpflichtprozess die Interessen des Versicherten so wahren wie ein von diesem beauftragter Anwalt. Dem Versicherungsnehmer hingegen obliegt ein Anerkennungs- und Beweisverbot; er ist weitgehend den Weisungen des Versicherers unterworfen. Im Ergebnis bedeutet dies, dass der Haftpflichtversicherer allein die aus der Prüfung und Abwehr folgende Arbeitslast und Verantwortung trägt. Es wäre widersinnig, wenn der Haftpflichtanspruch in dem vom Versicherer für den Versicherungsnehmer geführten Haftpflichtprozess bejaht würde, dieser aber im anschließenden Deckungsprozess die Haftpflicht verneinen würde.

Wenn in einem Rechtsstreit zwischen dem Geschädigten und dem Schädiger über dessen Haftung entschieden wird und in einem Folgeprozess nicht der Schädiger, sondern der Geschädigte den Haftpflichtversicherer des Schädigers (im Wege der Direktklage) in Anspruch nimmt, ist eine andere Interessenlage gegeben, da es in diesem Folgeprozess nicht um vertragliche Ansprüche aus dem Versicherungsverhältnis, sondern um die Außenhaftung des Haftpflichtversicherers gegenüber einem Dritten (dem Geschädigten) geht. Für diesen Fall bestimmt § 3 Nr. 8 PflVG a.F. (jetzt § 124 Abs. 1 VVG n.F.), dass eine rechtskräftige Klageabweisung ihre Rechtskraft auch für das jeweils andere Prozessrechtsverhältnis entfaltet. In den Fällen des § 115 Abs. 1 VVG hat es der Dritte in der Hand, seinen Anspruch gegen den Schädiger, dessen Haftpflichtversicherer oder gegen beide als Gesamtschuldner geltend zu machen. Die dem Dritten eröffnete Möglichkeit, nach seiner Wahl gegen den Versicherer, den Schädiger oder gegen beide vorzugehen, dient der Verbesserung des Opferschutzes. Der Geschädigte soll, dem Zweck der Pflichtversicherung entsprechend, zeitnah und angemessen entschädigt werden. Ungerechtfertigten Nutzen soll er aus dieser Rechtslage aber nicht erwerben; insbesondere darf ihm der Umstand, dass er die Gesamtschuldner auch einzeln und damit möglicherweise nacheinander belangen kann, keinen über die geschuldete Entschädigung hinausgehenden Vorteil bringen. Diesem Anliegen entspricht die in § 3 Nr. 8 PflVG a.F. (jetzt § 124 Abs. 1 VVG n.F.) angeordnete Rechtskrafterstreckung des gegen einen Gesamtschuldner ergangenen klageabweisenden Urteils. Mit dieser Regelung wäre eine Bindungswirkung, wie sie für den Deckungsprozess besteht, nicht vereinbar.

Für das Adhäsionsverfahren kann nichts anderes gelten. Das auf Antrag eines Verletzten (Geschädigten) gegen den Beschuldigten (Schädiger) eingeleitete Adhäsionsverfahren entspricht dem Haftpflichtprozess des Dritten (Geschädigten) gegen den Schädiger (vgl. §§ 403, 404 Abs. 2 StPO). Die gegen diesen ergehende Entscheidung steht einem im bürgerlichen Rechtsstreit ergangenen Urteil gleich (§ 406 Abs. 3 StPO). Sie entfaltet weder Rechtskraft gegenüber dem Haftpflichtversicherer des Schädigers noch bindet es das in einem Folgeprozess zur Entscheidung berufene Gericht. Eine entsprechende Anwendung der für den Deckungsprozess geltenden Bindungswirkung auf den Haftungsprozess nach vorausgegangenem Adhäsionsverfahren ist abzulehnen. Sie würde dazu führen, dass die in § 3 Nr. 8 PflVG a.F. (jetzt § 124 Abs. 1 VVG n.F.) auch zum Schutz des Versicherers angeordnete begrenzte Rechtskrafterstreckung (MünchKomm VVG/Schneider, aaO) zu seinem Nachteil unterlaufen würde. Hinzu kommt, dass der Versicherer an dem Adhäsionsverfahren nicht beteiligt ist. Er kann - anders als in einem gegen seinen Versicherungsnehmer (Schädiger) vor dem Zivilgericht geführten Haftungsprozess - das Verfahren weder als Prozessvertreter des Beschuldigten führen (Schirmer, DAR 1988, 121, 127), noch hat er die Möglichkeit, zur

Wahrung seiner Interessen dem Verfahren als Nebenintervenient beizutreten. Ersichtlich auch aus diesen Erwägungen heraus hat der Gesetzgeber bei der Einführung des Direktanspruchs (§ 3 Nr. 1 PflVG a.F.) die in § 3 Nr. 8 PflVG a.F. angeordnete Rechtskrafterstreckung auf Klage abweisende Urteile beschränkt.“

Abgrenzung der Rubrumsberichtigung von der Parteiänderung

BGH, Urt. vom 24.01.2013 - VII ZR 128/12, MDR 2013, 420

Lehrbuch § 15, Rn.2

Zur Auslegung, wer Beklagte eines Rechtsstreits ist, wenn als Beklagte eine existierende juristische Person formal korrekt bezeichnet worden ist, der Kläger aber geltend macht, tatsächlich habe er eine andere, ebenfalls existierende juristische Person ähnlichen Namens mit gleicher Anschrift in Anspruch nehmen wollen.

„ ... Wer Partei eines Zivilrechtsstreits ist, ergibt sich aus der in der Klageschrift gewählten Parteibezeichnung, die nach der Rechtsprechung als Teil einer Prozesshandlung grundsätzlich der Auslegung zugänglich ist. Maßgebend ist, welcher Sinn dieser prozessualen Erklärung bei objektiver Würdigung des Erklärungsinhalts aus der Sicht der Empfänger beizulegen ist. Deshalb ist bei objektiv unrichtiger oder mehrdeutiger Bezeichnung grundsätzlich diejenige Person als Partei anzusehen, die erkennbar durch die fehlerhafte Parteibezeichnung betroffen werden soll. Für die Ermittlung der Parteien durch Auslegung ihrer Bezeichnung sind nicht nur die im Rubrum der Klageschrift enthaltenen Angaben, sondern auch der gesamte Inhalt der Klageschrift einschließlich etwaiger beigefügter Anlagen zu berücksichtigen. Dabei gilt der Grundsatz, dass die Klageerhebung gegen die in Wahrheit gemeinte Partei nicht an deren fehlerhafter Bezeichnung scheitern darf, wenn diese Mängel in Anbetracht der jeweiligen Umstände letztlich keine vernünftigen Zweifel an dem wirklich Gewollten aufkommen lassen. Er greift auch dann, wenn statt der richtigen Bezeichnung irrtümlich die Bezeichnung einer tatsächlich existierenden (juristischen oder natürlichen) Person gewählt wird, solange nur aus dem Inhalt der Klageschrift und etwaigen Anlagen unzweifelhaft deutlich wird, welche Partei tatsächlich gemeint ist. Von der fehlerhaften Parteibezeichnung zu unterscheiden ist dagegen die irrtümliche Benennung der falschen, am materiellen Rechtsverhältnis nicht beteiligten Person als Partei; diese wird Partei, weil es entscheidend auf den Willen des Klägers so, wie er objektiv geäußert ist, ankommt.

Entscheidend ist hierbei, welchen Sinn die Erklärung aus der Sicht des Gerichts und des Prozessgegners als Empfänger hat. Diese Maßstäbe gelten im Grundsatz ebenso bei der Beurteilung der Frage, wer in einem Mahnverfahren Antragsgegner ist.

Zutreffend hat das Berufungsgericht auf dieser Grundlage angenommen, beklagte Partei sei die existierende S. Real Estate GmbH. ...

Bei einer an sich korrekten Bezeichnung einer tatsächlich existierenden (juristischen oder natürlichen) Person kommt ein objektives Verständnis, eine andere Person sei gemeint, nur in Betracht, wenn aus dem übrigen Inhalt der Erklärung unzweifelhaft deutlich wird, dass eine andere und welche Partei tatsächlich gemeint ist. Das ist nach dem Inhalt der Anspruchsbegründung nicht der Fall. Diese ist in sich widersprüchlich und mindestens mehrdeutig. Es lässt sich ihr deshalb nicht mit der notwendigen Eindeutigkeit entnehmen, die Klägerin habe nicht die S. Real Estate GmbH, sondern die S. Projektentwicklung GmbH in Anspruch nehmen wollen. Sie hat dort nicht - wie das

Berufungsgericht meint - zum Ausdruck gebracht, selbst davon auszugehen, dass eine bloße Umfirmierung vorliege und beide Gesellschaften identisch seien. Vielmehr hat sie angegeben, ihre Vertragspartnerin sei die Rechtsvorgängerin der beklagten S. Real Estate GmbH gewesen. Das spricht gerade dafür, dass sie bewusst eine andere Gesellschaft in ihrer angenommenen Eigenschaft als Rechtsnachfolgerin in Anspruch genommen hat. ...“

Bindungswirkung des Verweisungsbeschlusses

OLG München, Beschl. vom 20.08.2012 - 34 AR 312/12, MDR 2013, 243

Lehrbuch § 17, Rn.17

1. Die Bindungswirkung eines Verweisungsbeschlusses entfällt nicht schon dadurch, dass das aus seiner Sicht unzuständige AG, statt nach § 504 ZPO zu belehren, es unterlässt, die Entscheidung des Beklagten abzuwarten, ob er rügelos zur Hauptsache verhandeln will.

2. Keine Willkür des Verweisungsbeschlusses, wenn das angerufene AG eine im kaufmännischen Verkehr verwendete Gerichtsstandsklausel für unwirksam erachtet, nach der ohne sonstige Bezugspunkte als Gerichtsstand eine in der Nähe zum Sitz des Verwenders befindliche Großstadt bestimmt ist.

„... Nach § 281 Abs. 2 Sätze 2 und 4 ZPO ist ein Verweisungsbeschluss grundsätzlich unanfechtbar und für das Gericht, an das verwiesen wird, bindend. Das bestimmende Gericht hat dies im Verfahren nach § 36 Abs. 1 Nr. 6 ZPO zu beachten, so dass der erste mit verfahrensrechtlicher Bindungswirkung erlassene Verweisungsbeschluss im Bestimmungsverfahren fortwirkt. Auch unrichtige oder verfahrensfehlerhaft ergangene Beschlüsse sind grundsätzlich bindend; demnach ist auch ein sachlich zu Unrecht ergangener Verweisungsbeschluss regelmäßig der Nachprüfung entzogen. Die Bindungswirkung tritt ausnahmsweise nur dann nicht ein, wenn die Verweisung jeder Rechtsgrundlage entbehrt und daher willkürlich ist oder wenn sie auf einer Verletzung des rechtlichen Gehörs beruht. Auch bei einer nicht verfahrensfehlerfreien Sachbehandlung kann Willkür nur bejaht werden, wenn die Verweisung nicht mehr zu rechtfertigen ist. Dies ist hier nicht der Fall.

[Zu 1:] Ein Verstoß gegen das Gebot rechtlichen Gehörs ist nicht in dem Umstand zu erblicken, dass die Beklagte (bisher) die angenommene Unzuständigkeit nicht gerügt hat ... und ihr die Möglichkeit genommen wurde, durch mündliche Verhandlung zur Hauptsache (§ 504 ZPO) die Zuständigkeit herzustellen. ... Allerdings hat in einer Entscheidung das BayObLG v. 14.10.2002 - 1Z AR 140/02, MDR 2003, 480 = NJW 2003, 366; zust., jedoch ohne eigene Begründung, Fischer, MDR 2005, 1091) eine Verletzung des rechtlichen Gehörs und damit die fehlende Bindungswirkung eines Verweisungsbeschlusses daraus hergeleitet, dass das AG, statt nach § 504 ZPO den Beklagten zu belehren und die Entscheidung des Beklagten, ob er rügelos zur Hauptsache verhandeln wolle, abzuwarten, nur auf seine Unzuständigkeit hinweist und dem Beklagten lediglich Gelegenheit zur Stellungnahme zu dem Verweisungsantrag des Klägers gibt. Dem folgt jedoch der erkennende Senat nicht. Denn die Bestimmung des § 504 ZPO ist eine Schutzvorschrift zugunsten des Beklagten und dient dazu, die Erschleichung der amtsgerichtlichen Zuständigkeit zu verhindern. Darin erschöpft sie sich aber auch. Sie verpflichtet das Gericht nicht, dem Beklagten eine ausdrückliche

Gelegenheit zur rügelosen Einlassung einzuräumen, um damit gegebenenfalls die bei einem an sich unzuständigen Gericht erhobene Klage im Nachhinein zulässig zu machen (s. Vossler, NJW 2003, 1164 f.; zweifelnd auch Zöller/Greger, § 281 Rz. 17a). Wäre der beklagten Partei daran gelegen, könnte sie überdies nach § 38 Abs. 3 Nr. 1 ZPO verfahren.

[Zu 2:] Das AG München war auch nicht dadurch an der Verweisung gehindert, dass die Klägerin im Mahnbescheidsantrag dieses als das zuständige Gericht bezeichnet hatte. Denn ausgehend vom Standpunkt des AG hatte die Klägerin keine Wahlmöglichkeit i.S.d. § 35 ZPO zwischen dem allgemeinen Gerichtsstand am Wohnsitz der Beklagten (§§ 12, 13 ZPO) und dem vereinbarten Gerichtsstand, weil letzterer unwirksam war (vgl. § 38 Abs. 1 ZPO). Zuzugeben ist dem AG Böblingen, dass nach einer verbreiteten Meinung eine Gerichtsstandsklausel auch dann noch als unbedenklich erachtet wird, wenn sie nicht den Sitz des Verwenders, sondern eine in der Nähe liegende Großstadt bestimmt, sofern damit für den Vertragsgegner im Vergleich zum Gerichtsstand am Sitz des Verwenders keine relevanten Nachteile verbunden sind und deshalb keine unangemessene Benachteiligung vorliegt. Diese Auffassung kann aber keineswegs als unbestritten oder auch nur überwiegend vertreten erachtet werden. So heißt es etwa bei Palandt/Grüneberg, BGB, 71. Aufl., § 307 Rz. 93, solche Klauseln verstießen auch im kaufmännischen Verkehr gegen § 307 BGB, wenn ein Gerichtsstand bestimmt werde, der weder mit dem Vertragsinhalt noch mit dem Geschäftssitz des Verwenders im Zusammenhang stehe. Es gelte ein genereller Prüfungsmaßstab, so dass die vom Firmensitz abweichende Gerichtsstandsklausel auch dann unwirksam sei, wenn sie den konkreten kaufmännischen Vertragspartner nicht unangemessen benachteilige. Weil auch die Klägerin auf die Mitteilung des Gerichts, es halte die Gerichtsstandsvereinbarung für unwirksam, nur ausgeführt hat, dessen Begründung dürfe wohl kaum haltbar sein, kann in dem Umstand allein, dass sich das AG München in seinem Verweisungsbeschluss nicht in der vom AG Böblingen erwarteten Tiefe und Ausführlichkeit mit der Sachfrage auseinandergesetzt hat, kein Umstand erkannt werden, der die Bindungswirkung ausnahmsweise entfallen lässt. ...

Bindungswirkung der Verweisung durch örtlich unzuständiges Gericht

BGH, Beschl. vom 19.02.2013 - X ARZ 507/12, MDR 2013, 481

Lehrbuch § 17, Rn.17

Die Verweisung des Rechtsstreits durch das örtlich unzuständige Gericht ist auch dann bindend, wenn der Beklagte erklärt hat, in der mündlichen Verhandlung die örtliche Unzuständigkeit des angerufenen Gerichts nicht rügen zu wollen, jedoch auf die Zuständigkeitsrüge nicht verzichtet hat.

„Nach der ständigen Rechtsprechung des BGH entfällt die Bindungswirkung der Verweisung nicht schon dann, wenn der Beschluss inhaltlich unrichtig oder sonst fehlerhaft ist. Ein Verweisungsbeschluss ist vielmehr nur dann nicht bindend, wenn dem Beschluss jede rechtliche Grundlage fehlt, wenn er auf der Verletzung rechtlichen Gehörs beruht oder wenn er sonst bei verständiger Würdigung der das Grundgesetz beherrschenden Gedanken nicht mehr verständlich und offensichtlich unhaltbar erscheint.

Bei Anlegung dieser Maßstäbe entfällt die bindende Wirkung des Verweisungsbeschlusses nicht deshalb, weil das LG Dortmund den Rechtsstreit vor der mündlichen

Verhandlung an das LG Traunstein verwiesen hat, obwohl die Beklagten schriftsätzlich erklärt haben, eine etwa erhobene Rüge der örtlichen Unzuständigkeit nicht aufrechterhalten zu wollen und eine solche Rüge in den vorausgehenden Schriftsätzen auch nicht erhoben hatten.

Es kann dahinstehen, ob diese Verfahrensweise des Gerichts rechtsfehlerhaft oder lediglich im Hinblick auf das offensichtliche Interesse der Parteien, zwei Rechtsstreitigkeiten vor unterschiedlichen Gerichten zu vermeiden, unzweckmäßig war. Denn auch auf Verfahrensfehler beruhende und damit rechtsfehlerhafte Verweisungsbeschlüsse sind grundsätzlich bindend, wenn wie im Streitfall den Parteien vor der Verweisung rechtliches Gehör gewährt worden ist. Die Erklärung der Beklagten, eine Zuständigkeitsrüge nicht aufrechterhalten zu wollen, hat das LG Dortmund auch zur Kenntnis genommen und sich hiermit auseinandergesetzt.

Entgegen der Ansicht des OLG Stuttgart wird bei einer solchen Prozesslage durch die Verweisung nicht willkürlich in eine mögliche zukünftige Rechtsposition des Beklagten eingegriffen, der angekündigt hat, die fehlende örtliche Zuständigkeit in der mündlichen Verhandlung nicht rügen zu wollen mit der Folge, dass damit die Zuständigkeit des Gerichts des ersten Rechtszuges begründet würde (§ 39 S. 1 ZPO). Abgesehen davon, dass der Beklagte an eine derartige Ankündigung nicht gebunden ist, so dass es ihm frei steht, die fehlende örtliche Zuständigkeit ungeachtet seiner Ankündigung vor der mündlichen Verhandlung zur Hauptsache zu rügen, geht § 39 S. 1 ZPO auf die Erwägung zurück, dass es nicht hinnehmbar wäre, wenn sich der Beklagte in Kenntnis der Unzuständigkeit auf eine Verhandlung vor dem an sich unzuständigen Gericht einlassen und in einem späteren Stadium des Prozesses noch die Rüge der Unzuständigkeit erheben könnte. Begibt sich der Kläger jedoch der Möglichkeit, die weitere Prozessführung vor dem zunächst angerufenen Gericht dadurch zu erreichen, dass der Beklagte ohne Zuständigkeitsrüge zur Sache verhandelt, indem er - wie im vorliegenden Fall - bereits vor der mündlichen Verhandlung die Verweisung an das zuständige Gericht beantragt, kann die darauf erfolgende Verweisung nicht als objektiv willkürlich angesehen werden. ...“

Wider- und Drittwiderklage

Aufsatz von Koch in JA 2013, 95

Lehrbuch § 24, Rn.1

Die in einem anhängigen Rechtsstreit erhobene Klage des Beklagten gegen den Kläger, durch die ein selbstständiger Anspruch geltend gemacht wird („Widerklage“) kommt in Praxis und Examen häufig vor. Auch wenn eine umfassende Regelung der Widerklage im Zivilprozessrecht nicht existiert (lediglich in einzelnen Regelungen wird sie erwähnt bzw. vorausgesetzt, etwa §§ 5 Hs. □2, 145 II, 506 I ZPO), sind Voraussetzungen und Folgen von Rechtsprechung und Lehre deutlich herausgearbeitet. Diese sind Gegenstand der vorliegenden Abhandlung. Nach einem Urteil des BGH aus dem Jahre 2010 haben sich Änderungen insoweit insbesondere für die Sonderform der Drittwiderklage ergeben, die deswegen zu Recht besonders hervorgehoben wird.

Grundwissen – Zivilprozessrecht: Säumnis des Beklagten

Aufsatz von Huber in JuS 2013, 18

Lehrbuch § 26, Rn.4

Im Zivilprozess besteht für die Parteien grundsätzlich *keine Pflicht zur Teilnahme* an der Verhandlung des Gerichts. Sie können sich vielmehr gem. §§ 78, 79 ZPO vertreten lassen. Tritt für eine nicht erschienene Partei aber keine im Rahmen dieser Vorschriften bevollmächtigte Person auf, kann Versäumnisurteil nach §§ ZPO § 330 ff. ergehen. Nicht verwechseln darf man diese Prozesslage mit der bei Ausbleiben einer Partei trotz Anordnung ihres persönlichen Erscheinens durch das Gericht nach § ZPO § 141; denn die Sanktion in einem solchen Fall regelt ausschließlich dessen Absatz 3, mit Säumnis i. S. der §§ ZPO § 330 ff. hat das nichts zu tun.

Zum Versäumnisverfahren interessiert aus Sicht von Ausbildung und Prüfung weniger die *Säumnis des Klägers*. Die Konsequenzen daraus leuchten nämlich ohne Weiteres ein; wer sich um „sein“ (von ihm eingeleitetes) Verfahren nicht kümmert, wird eben schlicht „mit der Klage abgewiesen“ (§ ZPO § 330), ohne dass der geltend gemachte Anspruch vom Richter – in welcher Form auch immer – zu prüfen wäre. Ganz anders verhält es sich bei *Säumnis des Beklagten* auf Grund der dort erforderlichen so genannten „Schlüssigkeitsprüfung“ (II 3); sie wird wegen der dabei eröffneten Querverbindungen in das materielle Recht (III 2) oft als schwer zu nehmende Hürde empfunden. Um diese Prüfungsstation geht es nach der Darstellung zu den allgemeinen Voraussetzungen für den Erlass eines Versäumnisurteils (II 1, 2), die in gleicher Weise für die Säumnis der klagenden wie der verklagten Partei gelten.

Dem vorliegenden Beitrag sollen weitere zum Einspruch des Beklagten gegen das Versäumnisurteil und zum Zweiten Versäumnisurteil folgen, die Themen sind folglich zunächst ausgeklammert.

Fortsetzung eines selbstständigen Beweisverfahrens

OLG Saarbrücken, Beschl. v. 1. 6. 2012 – 4 W 86/12, NJW 2013, 479

Lehrbuch § 27, Rn.10

Auch im selbstständigen Beweisverfahren kann die Ergänzung oder Erläuterung eines eingeholten schriftlichen Sachverständigengutachtens verlangt werden. Dies gilt jedenfalls solange, bis das selbstständige Beweisverfahren beendet ist. Eine solche Beendigung kann nicht bereits dann angenommen werden, wenn die Parteien nach Übersendung des schriftlichen Sachverständigengutachtens eine richterliche Frist „zur eventuellen Stellungnahme“ nicht nutzen.

Umfang und Ende der Verjährungshemmung durch selbstständiges Beweisverfahren

LG München II, Urt. v. 2. 5. 2012 – 5 O 5855/11 Bau, NJW 2013, 89

Lehrbuch § 27, Rn.13

1. Ein Antrag auf selbstständige Beweiserhebung kann nur für die in der Antragschrift erwähnten Mängel zur Verjährungshemmung führen.

2. Das selbstständige Beweisverfahren endet mit dem Abschluss der eigentlichen Beweisaufnahme. Andere Verfahrenshandlungen, wie zum Beispiel die Streitwertfestsetzung oder mit einem Antrag auf Einholung eines Obergutachtens verbundene Kritik an einem eingeholten Sachverständigengutachten, bleiben insoweit außer Betracht.
3. Die Frage der Beendigung des selbstständigen Beweisverfahrens ist für jeden Mangel gesondert zu prüfen.

Haftungsquote und Anscheinsbeweis beim Verkehrsunfall mit zwei Kraftfahrzeugen

Aufsatz von Nugel in NJW 2013, 193

Lehrbuch § 28, Rn.21

Die Bildung der Haftungsquote bei einem Verkehrsunfall zweier Fahrzeuge ist eine der zentralen Probleme bei der Bewältigung von Verkehrsunfallsachen, das auch in der Examensklausur immer wieder zu bewältigen ist. Der vorliegende Beitrag erläutert die Grundsätze einer solchen Quotenbildung und gibt Praxishinweise.

Als besonders problematisch erweist sich die Quotenbildung vor allem dort, wo zugunsten eines beteiligten ein Anscheinsbeweis eingreift. Der Verfasser stellt die wichtigsten Anscheinsbeweise im Verkehrsunfallrecht dar und zeigt auf, wie diese sich auf die Quotenbildung auswirken.

Der Anscheinsbeweis beruht auf einer aufgrund der Typizität von Geschehensabläufen verfestigten Lebenserfahrung und führt dazu, dass erst einmal („prima facie“) von einem bestimmten Fehlverhalten auszugehen ist, es sei denn, dieser Schluss wird durch bestimmte bewiesene oder unstrittige Tatsachen erschüttert.

Wichtige Anscheinsbeweise im Straßenverkehr sind z.B.:

- Fährt jemand auf ein vor ihm befindliches Fahrzeug auf, spricht der Beweis des ersten Anscheins dafür, dass er entweder nicht den notwendigen Sicherheitsabstand eingehalten bzw. nicht die gebotene Sorgfalt bei der Beobachtung des vor ihm fahrenden Verkehrs beachtet hat, gegebenenfalls auch einfach zu schnell gefahren ist (§§ 3, 4 StVO).
- Ereignet sich ein Unfall im unmittelbaren zeitlichen und örtlichen Zusammenhang mit einem Fahrstreifenwechsel, spricht gegen den Fahrstreifenwechsler der Beweis des ersten Anscheins, der einen schuldhaften Verstoß gegen § 7 V StVO begründet.
- Stoßen zwei Fahrzeuge auf einer Kreuzung bzw. einer Einmündung i. S. des § 8 StVO zusammen, wird eine schuldhafte Vorfahrtsverletzung des Wartepflichtigen im Wege des Anscheinsbeweises vermutet.
- Kollidiert ein nach links abbiegender Verkehrsteilnehmer mit einem bevorrechtigten Fahrer des Gegenverkehrs, spricht der Anscheinsbeweis für einen schuldhaften Verstoß des Abbiegers gegen § 9 III StVO.
- Im Wege des Anscheinsbeweises wird ein schuldhafter Verstoß gegen § 9 V StVO zu Lasten desjenigen vermutet, der im zeitlichen und örtlichen Zusammenhang gewendet hat oder rückwärts gefahren ist.

Der Beweis des ersten Anscheins kann erschüttert werden. Dazu müssen tatsächliche Umstände dargelegt und bewiesen werden, die einen anderen atypischen Geschehensablauf ernstlich nahelegen.

Wert des Beschwerdegegenstands nach Erledigung der Hauptsache

BGH, Beschl. v. 04.04.2012 - IV ZB 19/11, MDR 2012, 738

Lehrbuch § 30, Rn.10

Bei der Streitwertberechnung bleiben Zinsen und Kosten grundsätzlich unberücksichtigt (§ 4 I HS 2 ZPO). Zinsen und vorprozessuale Anwaltskosten sind als Streitwert erhöhender Hauptanspruch aber dann zu berücksichtigen, wenn der Hauptanspruch selbst übereinstimmend ganz oder teilweise für erledigt erklärt worden ist

Der Kl. verlangte von der Bekl. in der Hauptsache die Zahlung von 809,79 Euro sowie als Nebenforderung weitere 186,24 Euro vorgerichtliche Anwaltskosten, jeweils nebst Zinsen. Die Bekl. zahlte im Laufe des Prozesses 169,78 Euro auf die Hauptforderung, insoweit wurde der Rechtsstreit übereinstimmend für erledigt erklärt (§ 91 a ZPO). Das AG verurteilte die Bekl. dann zur Zahlung von 69,69 Euro und wies die Klage im Übrigen ab. Der Kl. legte Berufung ein. Das LG berechnete die Beschwer wie folgt: 809,79 Euro abzüglich des für erledigt erklärten Betrages i.H. von 169,78 Euro und abzüglich des bereits dem Kl. zuerkannten Betrags ergibt 570,32 Euro. Da jedoch für die Zulässigkeit einer Berufung ein Wert des Beschwerdegegenstands i.H. von 600 Euro erforderlich ist (§ 511 II Nr. 1 ZPO), hat das LG die Berufung als unzulässig verworfen (§ § 522 I 2 ZPO). Die dagegen eingelegte Rechtsbeschwerde (§§ 574 I Nr. 1, 522 I 4 ZPO) war erfolgreich, der BGH hob die Entscheidung auf und verwies die Sache zurück.

Nicht beschwert war der Kläger bezüglich des erledigten Teils der Hauptforderung und des zugesprochenen Betrages fraglich aber ist, ob sich eine Beschwer aus den (anteiligen, d.h. soweit es den erledigten Teil betrifft) vorgerichtlichen Anwaltskosten und den Zinsen ergibt. Derartige Ansprüche sind bei Berechnung des Streitwerts gem. § 4 I Halbs. 2 ZPO grundsätzlich nicht zu berücksichtigen. wohl aber bei der Beschwer:

„Das BerGer. hat verkannt, dass mit der Berufung weiterverfolgte Nebenforderungen i.S. von § 4 I ZPO bei der Rechtsmittelbeschwerde zu berücksichtigen sind, soweit sie Hauptforderung geworden sind. Nach st. Rspr. des BGH erhöhen die anteiligen Prozesskosten nach übereinstimmender Teilerledigungserklärung den (Streitwert und) Wert der Beschwer zwar nicht, solange auch nur der geringste Teil der Hauptsache noch im Streit ist... Etwas Anderes gilt aber für den Anspruch auf Zinsen und Ersatz vorprozessualer Rechtsanwaltskosten. Diese erhöhen als Nebenforderungen den Streitwert und die Beschwer nicht, solange sie neben dem Hauptanspruch geltend gemacht werden, für dessen Verfolgung die Zinsen und Rechtsanwaltskosten angefallen sind. Sobald und soweit die Hauptforderung jedoch nicht mehr Prozessgegenstand ist, etwa weil eine auf die Hauptforderung oder – wie hier – auf einen Teil der Hauptforderung beschränkte Erledigung beiderseitig erklärt worden ist, wird die Nebenforderung zur Hauptforderung, weil sie sich von der sie bedingenden Forderung gelöst hat und es ohne Hauptforderung keine Nebenforderung gibt...“

Aus den vorstehenden Ausführungen folgt, dass der Wert des Beschwerdegegenstands hier 600 Euro übersteigt und die Berufung zulässig ist. Von der ursprünglich geltend gemachten Hauptforderung ist Gegenstand des Berufungsverfahrens noch der nicht zugesprochene Teilbetrag von 570,32 Euro. Selbst wenn nur prozentual anteilig in Höhe des für erledigt erklärten Teils die vorprozessualen Rechtsanwaltskosten hinzugechnet werden, übersteigt der Beschwerwert die Wertgrenze von 600 Euro (§

511 II Nr. 1 ZPO), ohne dass es noch auf die darüber hinaus gesondert geltend gemachten Zinsen ankommt“.

Bedingte Berufungseinlegung und Prozesskostenhilfeantrag

BGH, Beschl. v. 5. 2. 2013 – VIII ZB 38/12, NJW-RR 2013, 509

Lehrbuch § 31, Rn.19

Eine Berufung, die unter der Bedingung eingelegt wird, dass die zugleich beantragte Prozesskostenhilfe bewilligt wird, darf nicht als unzulässig verworfen werden, bevor über den Prozesskostenhilfeantrag entschieden worden ist.

Grundfälle zur Berufung in der ZPO

Aufsatz von Längsfeld in JA 2013, 289 und 362

Lehrbuch § 31, Rn.30

Die Berufung gehört wie die anderen Rechtsmittel der ZPO auch zumindest in Hessen nicht zum Prüfungstoff im Zweiten Staatsexamen. Dennoch gibt es in diesem Bereich einige „Klassiker“, die beherrscht werden sollten. Die gesetzliche Regelung der Begründetheit der Berufung birgt ferner viele Fragen. Diesbezüglich will der vorliegende Beitrag zum Verständnis beitragen.

Der erste Teil beschäftigt sich mit der Zulässigkeit der Berufung, der zweite Teil mit deren Begründetheit.

Auslegung der Rechtsmitteleinlegung

BGH, Beschl. v. 7. 11. 2012 – XII ZB 325/12, NJW-RR 2013, 121

Lehrbuch § 31, Rn.32

Sind in der Rechtsmittelschrift sowohl das erstinstanzliche Aktenzeichen als auch das Kurzrubrum korrekt angegeben, besteht kein Zweifel, welcher Rechtssache es zuzuordnen ist. Ist das Rechtsmittel zudem von demselben Rechtsanwalt eingelegt worden, der den Kläger bereits in der Vorinstanz vertreten hatte, kann durch einen Abgleich der Rechtsmittelschrift mit der beim Oberlandesgericht zeitgleich eingegangenen Akte nicht zweifelhaft sein, für welche Partei das Rechtsmittel eingelegt ist. Dem steht es nicht entgegen, dass in der Rechtsmittelschrift die angefochtene Entscheidung (Beschluss statt Urteil) und das statthafte Rechtsmittel (Beschwerde statt Berufung) falsch bezeichnet waren sie in unrichtiger Weise beim erstinstanzlichen Gericht statt beim Rechtsmittelgericht eingereicht wurde. Tatsächlich hat auch das Oberlandesgericht das eingelegte Rechtsmittel von Beginn an als Berufung gegen die Hauptsacheentscheidung verstanden und es (durch Vergabe eines entsprechenden Aktenzeichens) entsprechend behandelt. Das Rechtsmittel kann danach nicht mehr als unzulässig verworfen werden.

Rechtsmittelschrift kurz vor Fristablauf an das falsche Gericht

OLG Bremen, Beschl. vom 28.08.2012 - 3 U 33/12, MDR 2013, 366

Lehrbuch § 31, Rn.32

Wird die Rechtsmittelschrift einen Tag vor Ablauf der Rechtsmittelfrist an das unzuständige erstinstanzliche Gericht adressiert und gesandt, kann der Rechtsmittelführer nicht auf rechtzeitige Weiterleitung an das Rechtsmittelgericht vertrauen, da es keine generelle Verpflichtung zur sofortigen Prüfung der richterlichen Zuständigkeit bei Eingang einer Rechtsmittelschrift gibt.

Nur wenn die Unzuständigkeit des angerufenen Gerichts "ohne weiteres" bzw. "leicht und einwandfrei" von einem in der Geschäftsstelle tätigen Mitarbeiter erkannt werden kann, ist das Gericht im Rahmen des ordentlichen Geschäftsgangs gehalten, einer Fristversäumung durch Weiterleitung der Rechtsmittelschrift entgegenzuwirken.

Zur rechtzeitigen Weiterleitung einer Rechtsmittelschrift durch das unzuständige Gericht.

BGH, Beschl. vom 19.12.2012 - XII ZB 61/12, MDR 2013, 240

Lehrbuch § 31, Rn.32

Noch immer kommt es zu prozessualen Fehlern, die aus dem Wechsel von der ZPO zum FamFG resultieren. Im vorliegenden Fall war die erstinstanzliche Entscheidung noch durch Urteil ergangen, musste also nach fortgeltendem altem Recht mit der Berufung angefochten werden, welche gem. § 519 Abs. 1 ZPO beim OLG als Berufungsgericht einzulegen war. Tatsächlich hatte die Partei Rechtsmittel beim (für die Beschwerde zuständigen) Ausgangsgericht eingelegt.

„Nach der Rechtsprechung des BGH darf eine Partei zwar darauf vertrauen, dass der beim unzuständigen Gericht eingereichte Schriftsatz noch rechtzeitig an das Rechtsmittelgericht weitergeleitet wird, wenn dieser Schriftsatz so frühzeitig eingegangen ist, dass die fristgerechte Weiterleitung an das Rechtsmittelgericht im ordentlichen Geschäftsgang ohne weiteres erwartet werden kann. Kommt das angerufene Gericht dem nicht nach, wirkt sich das Verschulden der Partei oder ihrer Verfahrensbevollmächtigten nicht mehr aus, so dass ihr Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren ist. Hier konnte der Beklagte aber nicht davon ausgehen, dass die beim unzuständigen AG eingereichte Rechtsmittelschrift noch ohne weiteres rechtzeitig an das OLG gelangen würde. Denn die Vorgehensweise des AG bewegt sich im Rahmen des ordentlichen Geschäftsgangs. Zunächst stellt es kein Versäumnis dar, dass der am Samstag eingegangene Schriftsatz nicht schon am Montag, sondern erst am Dienstag bearbeitet wurde. Die im vorliegenden Fall am Dienstag erfolgte abschließende Bearbeitung durch das AG bewegt sich vielmehr ohne weiteres im Rahmen des ordentlichen Geschäftsgangs und verletzt den Anspruch auf ein faires Verfahren nicht.

Das gilt auch für die Ausführung der Versendung. Ob die Versendung am 8. oder 9.11.2011 ausgeführt worden ist, ist nicht entscheidend. Denn auch durch eine Versendung erst am 9.11.2011 wäre das Fairnessgebot nicht verletzt worden.

Nichts anderes gilt für die Art und Weise der Versendung. Denn auch bei Versendung per Kurier im Rahmen des regelmäßigen Aktentransports zum Rechtsmittelgericht hätte sich die Weiterleitung ohne weiteres innerhalb des ordentlichen Geschäftsgangs ge-

halten. Wenn der Kurierdienst die Rechtsmittelschrift mit den Akten nicht so zeitig zum Rechtsmittelgericht befördert, dass dadurch die Frist gewahrt werden konnte, ist dieses Risiko von dem Verfahrensbeteiligten zu tragen, dessen Rechtsanwalt den Schriftsatz an das falsche Gericht adressiert hat. Dass die Rechtsmittelschrift bei einer Versendung mit der Akte per Paketpost, welche das OLG hier offengelassen hat, noch rechtzeitig bei dem OLG angekommen wäre, ist bereits nicht glaubhaft gemacht. Eine Trennung der Rechtsmittelschrift von der Akte und Versendung per Briefpost konnte der Beklagte nicht erwarten.

Auch eine Hinweispflicht traf das AG schließlich nicht. Die maßgebliche Ursache für die Fristversäumung ist somit allein der dem Beklagten zuzurechnende Anwaltsfehler gewesen, der darin besteht, dass die Rechtsmittelschrift nicht an das zuständige Gericht adressiert worden ist.“

Anforderungen an den Inhalt einer Berufungsbegründung

BGH, Beschl. v. 23. 10. 2012 – XI ZB 25/11 (KG), NJW 2013, 174

Lehrbuch § 31, Rn.33

1. Die Berufungsbegründung muss auf den konkreten Streitfall zugeschnitten sein. Hierfür reicht der Hinweis, die Rechtsansicht des Berufungsgerichts erschließe sich nicht und finde keine Stütze in Literatur und Rechtsprechung, nicht aus.
2. Hat das Erstgericht die Abweisung der Klage auf mehrere voneinander unabhängige, selbstständig tragende rechtliche Erwägungen gestützt, muss die Berufungsbegründung jede tragende Erwägung angreifen.

Grenzen der Anforderungen an Berufungsbegründung

BGH, Beschl. v. 30. 1. 2013 – III ZB 49/12, NJW-RR 2013, 509

Lehrbuch § 31, Rn.33

Hat das Erstgericht die Abweisung der Klage auf mehrere voneinander unabhängige, selbstständig tragende rechtliche Erwägungen gestützt, muss die Berufungsbegründung in dieser Weise jede tragende Erwägung angreifen; andernfalls ist das Rechtsmittel unzulässig. Der Grund hierfür liegt darin, dass in derartigen Fällen jede der gleichwertigen Begründungen des Erstgerichts seine Entscheidung trägt. Selbst wenn die gegen einen Grund vorgebrachten Angriffe durchgreifen, ändert sich nichts daran, dass die Klage aus dem anderen Grund weiterhin abweisungsreif ist. Geht aus dem erstinstanzlichen Urteil jedoch nicht hinreichend deutlich hervor, dass das Erstgericht seine Klageabweisung auch auf eine weitere selbstständig tragende rechtliche Erwägung gestützt hat, so muss die Berufungsbegründung diese auch nicht gesondert angreifen.

Rechtliches Gehör vor Verwerfung einer Berufung

BGH, Beschl. v. 4. 12. 2012 – VIII ZB 25/12, NJW-RR 2013, 255

Lehrbuch § 31, Rn.46

Vor der Verwerfung einer Berufung wegen Versäumung der Berufungsbegründungsfrist ist dem Berufungskläger rechtliches Gehör zu gewähren. Diese Pflicht wird - da

eine ausdrückliche Normierung wie beispielsweise in § 522 Abs. 2 ZPO fehlt - unmittelbar aus Art. 103 Abs. 1 GG hergeleitet. Art. 103 Abs. 1 GG gibt dem Beteiligten eines gerichtlichen Verfahrens ein Recht darauf, sich zu dem einer gerichtlichen Entscheidung zugrundeliegenden Sachverhalt zu äußern.

Reformierte Berufungszurückweisung durch Beschluss

Aufsatz von Baumert in MDR 2013, 7

Lehrbuch § 31, Rn.46

Seit dem 27.10.2011 (Gesetz vom 11.10.2011, BGBl. I, S. 2082) eröffnet der neue § 522 Abs. 3 ZPO das Rechtsmittel der Nichtzulassungsbeschwerde gegen die einstimmige Zurückweisung der Berufung durch das Berufungsgericht gem. § 522 Abs. 2 S. 1 ZPO (zum Überblick über die neue Rechtslage, s. Baumert, MDR 2011, 1145 f.). Zwischenzeitlich ist über ein Jahr das neue Recht in Kraft. Im folgenden Beitrag wird, insbesondere unter dem Blickwinkel des Rechts auf eine mündliche Verhandlung nach Art. 6 Abs. 1 EMRK und (Art. 103 Abs. 1 GG, Justizgewähr), die neue Rechtslage unter Berücksichtigung zwischenzeitlicher Tendenzen in der Praxis aufgezeigt. Die Rechtspraxis neigt zu einem Festhalten an der alten Rechtslage, misst dem neuen Tatbestandsmerkmal der „offensichtlich“ unbegründeten Berufung keine eigenständige Bedeutung bei und legt auch die übrigen, auf eine Einschränkung des Anwendungsbereichs gerichteten zusätzlichen Voraussetzungen eher weit aus.

Bindungswirkung im Beschwerdeverfahren

BGH, Beschl. vom 22.11.2012 - VII ZB 42/11, MDR 2013, 167

Lehrbuch § 31, Rn.47

Ein Beschwerdegericht, das eine Sache an die erste Instanz zurückverwiesen hat, ist, wenn es erneut damit befasst wird, nicht mehr an seine entscheidungserhebliche Rechtsansicht gebunden, wenn zwischenzeitlich erstmalig eine davon abweichende höchstrichterliche Entscheidung ergangen ist.

„Grundsätzlich gilt auch im sofortigen Beschwerdeverfahren die Bindungswirkung des § 563 Abs. 2 ZPO entsprechend (§ 577 Abs. 4 Satz 4 ZPO). Hebt das Beschwerdegericht einen mit der sofortigen Beschwerde angefochtenen Beschluss auf und verweist es die Sache zur erneuten Entscheidung an das Ausgangsgericht zurück, ist dieses an die vom Beschwerdegericht vertretene Rechtsansicht, welche der Aufhebung zugrunde lag, gebunden (§ 563 Abs. 2, § 577 Abs. 4 Satz 4 ZPO analog). Entscheidet das Ausgangsgericht entsprechend, ist seine Entscheidung rechtmäßig. Das Beschwerdegericht kann seiner zweiten Entscheidung deshalb nicht eine andere Rechtsauffassung zugrunde legen als die, auf der sein zurückverweisender Beschluss beruhte.

Von der Bindungswirkung sind jedoch im Revisionsrecht verschiedene Ausnahmen allgemein anerkannt: die Änderung des zugrundeliegenden Sachverhalts, eine zwischenzeitlich veröffentlichte, abweichende Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts oder des Gerichtshofs der Europäischen Union oder die Aufgabe anderslautender Rechtsprechung durch das Revisionsgericht oder des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes.

Das Revisionsgericht kann nicht mehr an die der Zurückverweisung zugrunde liegende Rechtsauffassung gebunden sein, wenn es inzwischen selbst seine Rechtsauffassung geändert hat. Es ist zu berücksichtigen, dass bei der Bedeutung höchstrichterlicher Rechtsprechung für die Auslegung und Anwendung von Gesetzen in den Augen der Rechtsuchenden eine neue Rechtsprechung des Revisionsgerichts gegenüber seiner inzwischen aufgegebenen Rechtsprechung die höhere Autorität genießt und daher nunmehr als zutreffende Auslegung des Rechts angesehen wird. Der durch diese Vorschriften angeordneten Institutionalisierung der Autorität höchstrichterlicher Rechtsprechung würde es geradezu widersprechen, wenn die Bindung an eine inzwischen aufgegebenen höchstrichterliche Rechtsprechung weiter bestehen würde. Die Rechtsfortbildung muss zudem gegenüber der Bindung an die alte, inzwischen aufgegebenen Rechtsauffassung das größere Gewicht haben. Infolgedessen muss der prozessuale Grundsatz der Bindung und der Selbstbindung zurücktreten hinter dem, was die Rechtsprechung nunmehr sachlich als rechtens erkannt hat. Denn es erscheint nicht vertretbar, das Urteil auf eine Rechtsauffassung zu stützen, die mit einer neuen höchstrichterlichen Rechtsprechung nicht in Einklang steht.

Diese Grundsätze finden auch dann Anwendung, wenn ein Beschwerdegericht nach Aufhebung und Zurückverweisung an das Ausgangsgericht erneut mit der Sache befasst wird.

In gleicher Weise entfällt die Bindungswirkung, wenn es nicht zu einer Änderung der höchstrichterlichen Rechtsprechung gekommen ist, sondern zwischenzeitlich erstmalig eine von der Rechtsauffassung des Beschwerdegerichts abweichende höchstrichterliche Entscheidung ergangen ist. Auch in diesem Fall hat die Wahrung der Einheitlichkeit der Rechtsprechung und die Autorität der höchstrichterlichen Rechtsprechung Vorrang vor dem formalen Gesichtspunkt der Selbstbindung.“

Bindung im Instanzenzug

BGH, Beschl. vom 18.12.2012 - X ARZ 516/12, MDR 2013, 296

Lehrbuch § 31, Rn.47

Verweist das Berufungsgericht den Rechtsstreit gem. § 538 ZPO an die Vorinstanz zurück, kann diese die Bindungswirkung des Berufungsurteils nicht im Hinblick auf eine "willkürliche" Annahme der Zurückverweisungsvoraussetzungen in Zweifel ziehen. Der Fall eines Kompetenzkonflikts gem. oder entspr. § 26 Nr. 6 ZPO liegt weder im Hinblick auf die funktionelle noch die instanzielle Zuständigkeit vor. Für ein Bestimmungsverfahren gem. § 36 ZPO ist schlechthin kein Raum.

Das LG hat die Klage abgewiesen. Auf die Berufung des Klägers hat das OLG das Urteil des LG aufgehoben und die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das LG zurückverwiesen. Mit Beschluss vom 9.10.2012 hat das LG die Zurückverweisung als willkürlich bezeichnet, sich deswegen für funktional unzuständig erklärt und die Sache dem BGH zur Bestimmung des zuständigen Gerichts vorgelegt.

Die Vorlage ist nicht statthaft. Der Beschluss des LG vom 9.10.2012 ist ohne rechtliche Wirkung. ...

Die vom LG aufgeworfene Frage nach der Reichweite der Bindungswirkung des Berufungsurteils für die erneute Entscheidung des LG stellt sich nicht. Die Zurückverweisung an das Gericht des ersten Rechtszugs durch Urteil des Berufungsgerichts, die nur

auf ein zulässiges Rechtsmittel aufgehoben werden kann, bewirkt, dass der Rechtsstreit wieder in erster Instanz anhängig ist. Diese Urteilswirkung steht nicht zur Überprüfung durch das Gericht des ersten Rechtszugs.

Rechtsprechungsübersicht zum Versicherungsvertragsrecht im zweiten Halbjahr 2012

Aufsatz von Langheid / Müller-Frank in NJW 2013, 435

Lehrbuch § 99, Rn.

Die Autoren setzen ihre Berichterstattung über die Rechtsprechung der Versicherungssenate des BGH und der Oberlandesgerichte im Anschluss an NJW 2012, 2324 fort und geben einen Überblick über die aktuelle Rechtsprechung des vergangenen halben Jahres.